Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5778

01. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den multilateralen Verhandlungen im GATT hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 38 500 Tonnen festgesetzt ist.

Zum 1. Januar 1977 ist daher dieses Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, wobei die Gesamtkontingentsmenge von 38 500 Tonnen nach der auf sie anwendbaren Zollregelung in zwei Teile aufgeteilt wird.

Nach Artikel 59 und 60 der Akte zu dem am 22. Januar 1972 [1]) unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft müssen die neuen Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1973 an die Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik anwenden und nach dem Zeitplan in Artikel 59 die Zollsätze ihrer Zolltarife den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs annähern.

Die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze müssen mit den Vorschriften der Beitrittsakte übereinstimmen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitgehend berücksichtigt wird, müßte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die entsprechenden Einfuhren der Mitgliedstaaten an dieser Ware aus dritten Ländern wie folgt entwikkelt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

	1973		1974		1975	
	in t	in v. H.	in t	in v. H.	in t	in v. H.
Benelux	51 491	12,21	10 900	8,34	5 853	9,65
Dänemark	578	0,14	452	0,35	468	0,77
Deutschland	92 734	21,98	22 208	17	9 319	15,36
Frankreich	34 908	8,28	13 363	10,23	4 035	6,65
Irland	0	0	0	0	0	0
Italien	83 706	19,84	39 780	30,45	15 234	25,11
Vereinigtes Königreich	158 368	37,55	43 922	33,63	25 762	42,46
	421 785		130 625		60 671	

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß Irland diese Waren in den letzten drei Jahren nicht eingeführt hat. Ein gegebenenfalls in diesem Mitgliedstaat auftretender Bedarf ist jedoch durch Zuteilung einer angemessenen ursprünglichen Quote bei der Aufteilung der Kontingentsmengen zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage bei dieser Ware während des Kontingentszeitraums, ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Benelux	11,81	Irland	0,01
Dänemark	0,65	Italien	28,70
Deutschland	20	Vereinigtes Königreich	31,55
Frankreich	7,28		

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb, und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge einer ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ganz ausgeschöpft wird, während er in anderen verwandt werden könnte.

Nach Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglichen die Einfuhrlizenzen die Einfuhr einer um 5 v. H. höheren als der darin angegebenen Menge; jedoch muß die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktordnung für Rindfleisch, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74, vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 103/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Einfuhren dieser Waren, die unter Ausnutzung einer anderen preferentiellen Zolltarifmaßnahme durchgeführt werden, sind nicht auf dieses Zollkontingent anzurechnen.

(3) Im Rahmen der für die ursprünglichen Mitgliedstaaten bestimmten Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgelegt.

Im Rahmen der für die neuen Mitgliedstaaten bestimmten Kontingentsmenge werden die Zollsätze angewendet, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

(4) Die Einfuhren der betreffenden Waren unterliegen den Vorschriften, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 [2]), über Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten angenommen worden sind.

(5) Für die Durchführung dieser Verordnung wird die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 definierten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Abs. 1 genannte Menge von 38 500 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 22 000 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt. Jede dieser Mengen wird in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Die ersten Raten in Höhe von 20 000 Tonnen bzw. 15 000 Tonnen werden auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	Im Rahmen der Menge von 22 000 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	2 362 Tonnen	1 772 Tonnen
Dänemark	130 Tonnen	98 Tonnen
Deutschland	4 000 Tonnen	3 000 Tonnen
Frankreich	1 456 Tonnen	1 092 Tonnen
Irland	2 Tonnen	1 Tonne
Italien	5 740 Tonnen	4 305 Tonnen
Vereinigtes Königreich	6 310 Tonnen	4 732 Tonnen
	20 000 Tonnen	15 000 Tonnen.

(3) Die zweiten Raten in Höhe von 2000 Tonnen bzw. 1500 Tonnen bilden die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ersten Quoten gemäß Artikel 2 Abs. 2 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleichen Quoten abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der einen oder der anderen dieser ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der einen oder der anderen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der beiden Reserven angewandt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 52 vom 28. Februar 1975, S. 28

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der Ware mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Menge der einzelnen Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die beiden Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, jährlich für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz 20 v. H. in Höhe von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, zu eröffnen, mit dem Vorbehalt, daß auf eine Menge von 16 500 Tonnen Ausgleichsabgaben, die in Verbindung mit den Schwankungen der Wechselkurse eingeführt worden sind, angewandt werden.

2. Damit die Gemeinschaft ihre Verpflichtung einhalten kann, sind daher vor dem 1. Januar 1977 im Wege der Verordnung die Vorschriften über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission durch den Beschluß, auf eine Menge von 16 500 Tonnen Währungsausgleichsbeträge anzuwenden, gezwungen ist, bei ihrem Vorschlag die Gesamtkontingentsmenge von 38 500 Tonnen in zwei Teile zu unterteilen, und zwar einmal 22 000 und zum anderen 16 500 Tonnen, die getrennt auf alle Mitgliedstaaten nach der üblich befolgten Methode aufgeteilt werden.

3. Die Einfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern von gefrorenem Rindfleisch, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1972		1973		1974		1975	
	in t	in v. H.	in t	in v. H.	in t	in v. H.	in t	in v. H.
Benelux	57 565	13,28	51 491	12,21	10 900	8,34	5 853	9,65
Dänemark	0	0	578	0,14	452	0,35	468	0,77
Deutschland	102 735	23,71	92 734	21,98	22 208	17	9 319	15,36
Frankreich	45 645	10,53	34 908	8,28	13 363	10,23	4 035	6,65
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	73 962	17,07	83 706	19,84	39 780	30,45	15 234	25,11
Vereinigtes Königreich	153 437	35,41	158 368	37,55	43 922	33,63	25 762	42,46
	433 344		421 785		130 625		60 671	

Folglich läßt sich der aufgrund der Einfuhren in den Jahren 1973 bis 1975 festgestellte Anteil der Mitgliedstaaten prozentual annähernd wie folgt festsetzen. Dieser entspricht übrigens sehr den vom Rat für das Jahr 1976 festgesetzten Vonhundertsätzen:

Benelux	11,81	Irland	0,01
Dänemark	0,65	Italien	28,70
Deutschland	20	Vereinigtes Königreich	31,55
Frankreich	7,28		

4. Da die zunächst eröffnete Menge des Gemeinschaftszollkontingents im Vergleich zum Einfuhrbedarf verhältnismäßig hoch ist, würde nach Auffassung der Kommission eine Aufteilung der Kontingentsmengen in endgültig den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents zuwiderlaufen.

Daher sieht der beiliegende Vorschlag die Einführung einer Gemeinschaftsreserve vor, deren Menge, auch wenn sie nur auf 10 v. H. der beiden Kontingentsmengen begrenzt ist, die Möglichkeit bietet, allen Importeuren den gleichen Zugang zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Zollpräferenz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr angewandt wird, während sie es in anderen Mitgliedstaaten noch ist.